

das Schönerer ist und immer bleiben wird, auch wenn die Mode in ihrer Sucht nach fortgesetzten Neuheiten einmal dreieckige Zifferblätter auf den Markt bringen oder irgendeinen anderen Unsinn propagieren wird.

Sollen Zahlen oder nur Striche auf dem Zifferblatt angegeben werden? Das ist ebenfalls eine Sache des persönlichen Geschmacks. Eine Ziffer kann ästhetisch sehr schön gebildet werden, kann ein vollkommenes Ornament sein; Tatsache aber bleibt, daß wir an einer

Uhr gar nicht die Zahl als Zahl lesen werden, sie lediglich als Markierungszeichen sehen. Die Zahl erfüllt also eine Funktion, der jeder Strich genau so gerecht wird. Auf größere Entfernungen gar, etwa bei Turmuhren, ist die Markierung durch Striche, der deutlicheren Sichtbarkeit wegen, unbedingt vorzuziehen. Und was soll man dagegen haben? Auch bei den Sonnenuhren las man nur die Schattenstriche ab, und die Zahlen waren Nebensache oder fehlten ganz. (I/715)

## Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

### Übergang von 0,85% auf 2% Umsatzsteuer.

Bekanntlich tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1932 ab eine bedeutende Erhöhung der Umsatzsteuer ein. Diese Erhöhung beträgt 1,15%. Bei Unternehmen, deren Gesamtumsatz 1 Million RM im vorhergehenden Steuerabschnitt überstiegen hat, erhöht sich die Steuer auf 2 1/2% für die über 1 Million RM hinausgehenden Umsätze, während die erste Million nur mit dem normalen Satz von 2% zu versteuern ist.

Die neuen Steuersätze finden nur Anwendung auf Umsätze, bei denen sowohl Vereinnahmung des Entgelts als auch die Leistung (Lieferung) nach dem 31. Dezember 1931 liegen. Erfolgt indessen die Vereinnahmung des Entgelts oder die Leistung nach dem 30. Juni 1932, so sind die neuen Umsatzsteuersätze zu entrichten.

Ist z. B. eine Ware vor dem 31. Dezember 1931 verkauft und wird sie in Raten bis zum 30. Juni 1932 bezahlt, so beträgt die Steuer 0,85%. Würde dagegen z. B. die letzte Rate erst am 1. Juli 1932 gezahlt, so würde für diese Rate 2% Steuer zu entrichten sein.

Der Verkäufer kann nun für eine Leistung aus einem Verträge, der vor dem 9. Dezember 1931 abgeschlossen wurde — falls erhöhte Umsatzsteuer zu entrichten ist —, dem Käufer den Steuermehrbetrag (1,15%) als Zuschlag in Rechnung stellen, und zwar gesondert von dem übrigen Rechnungsbetrag. Der Empfänger der Leistung muß dem Verkäufer diesen Zuschlag zum Entgelt gewähren; der **Preiszuschlag** bildet keinen Grund zur Vertragsaufhebung. Es sei besonders darauf hingewiesen, daß diese Zuschläge zum Entgelt gegebenenfalls, also bei Lieferung der Ware vor dem 9. Dezember 1931 und bei Bezahlung nach dem 30. Juni 1932, auch dem Grossisten zustehen.

Vor Verkündung der Notverordnung hatte man noch keine Kenntnis, wie die Umsatzsteuererhöhung ausfallen würde; bei der Kalkulation des Preises wird daher die Umsatzsteuer nur mit dem bisherigen Satz berechnet worden sein.

Für Zwecke des Nachweises dem Finanzamt gegenüber, welche Verkäufe noch mit 0,85% und welche mit 2% zu versteuern sind, empfiehlt es sich, auf die Verschiedenheit der Umsatzsteuersätze bei den Aufzeichnungen zu achten, damit in der Umsatzsteuererklärung, wie dies verlangt wird, getrennte Angaben dafür gemacht werden können.

### Einführung einer Einfuhrsteuer (Ausgleichsteuer)

Während bisher aus dem Ausland eingeführte Waren für diesen Vorgang nicht der Umsatzsteuer unterlagen, soll künftig das Einbringen von Gegenständen in das Inland einer sogenannten Ausgleichsteuer unterliegen. Wann diese neue Steuer in Kraft tritt, soll erst noch bestimmt werden, dem Vernehmen nach vielleicht am 1. Februar 1932. Die Steuer wird zugleich mit dem Zoll erhoben und soll so bemessen sein, daß die Steuerbelastung der eingeführten Waren der Belastung der im Inland erzeugten Gegenstände entspricht. Auf diese Weise wird verhindert, daß die Auslandsware als Folge unserer Umsatzsteuererhöhung leichter konkurrenzfähig ist.

### Zinssenkung ab 1. Januar 1932

Die Zinsen für Hypotheken und sonstige langfristige Forderungen (Darlehen) werden, wenn sie 8% oder weniger betragen, auf 6% ermäßigt. Beträgt der Zinsfuß bereits 6%, so tritt keine Änderung ein. Ist der Zinsfuß höher als 8%, so erfolgt Senkung im Verhältnis von 8 zu 6, also um ein Viertel. Bei einem Zinsfuß von z. B. 12% würde Senkung auf 9%, bei 10% auf 7 1/2% zu erfolgen haben. Bei einem Zinsfuß über 12% wird noch durchgreifender gesenkt, nämlich im Verhältnis von 8 zu 4 für den über 12% hinausgehenden Teil der Zinsen; z. B. 14% werden ermäßigt auf 10%.

Soweit Zinsen für Hypotheken und andere langfristige Forderungen zwangsläufig gesenkt sind, tritt Kündigungssperre für den Gläubiger bis zum 31. Dezember 1933 ein.

Für **Aufwertungshypotheken**, wofür ab 1. Januar 1932 7 1/2% Zinsen gezahlt werden sollten, tritt eine Herabsetzung auf 6% ein.

Weiter tritt eine Verbilligung der **laufenden Bankkredite** ein, indem im Wege der Vereinbarung der Kreditinstitute mit dem Bankkommissar die Höhe der Haben- und Soll-Zinsen sowie der meist sehr hohen Provisionen niedriger festgelegt werden.

Für neu aufzunehmende Hypotheken ist kein Zwangszins vorgesehen. (II/719)

## Herbert N. Casson

hat auch Ihnen etwas zu sagen! Die Auflagen seiner Werke gehen in die Hunderttausende, und Hunderttausende haben davon profitiert. Cassons Sondergebiet ist der Einzelhandel, die Sorgen des Ladeninhabers sind seine Sorgen. Was Casson Ihnen rät, ist hieb- und stichfest. Wenn je Bücher sich bezahlt gemacht haben, dann diese:

	RM
Erfolg und Lebensfreude . . . . .	3,50
Zwölf Tips zum Erfolg . . . . .	1,00
Geldverdienen und glücklich sein . . . . .	2,00
Schreibt bessere Briefe! . . . . .	4,00
Wirksame Werbung . . . . .	4,00
Wie überwindet man geschäftliche Schwierigkeiten? . . . . .	3,00
Das Schaufensterlehrbuch (Casson-Geiger) . . . . .	10,00

**Zentralverband der Deutschen Uhrmacher, Halle (Saale) Königstraße 84**